

Informationen für Mitglieder

Wien, im Mai 2020

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Haftung für Kinder - wie weit reicht die Aufsichtspflicht?

Ein Makler wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Ein 7jähriges Kind will alleine Schulfreunde besuchen, 200m von zuhause entfernt findet er auf dem Boden eine Schraube, die von einer nahen Baustelle stammen dürfte. Er wirft die Schraube in Richtung einer aufgestellten Mulde, von dieser prallt die Schraube jedoch ab und landet in der Heckscheibe eines geparkten Fahrzeugs. Der Privathaftpflichtversicherer will den Schaden nicht bezahlen, das Kind sei deliktsunfähig, die Eltern treffe keine Aufsichtspflichtverletzung. Ist diese Haltung gerechtfertigt?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Zur Sicht des Versicherers wäre Folgendes festzuhalten:

Grundsätzlich ist ein minderjähriges Kind (also unter 14 Jahren) deliktsunfähig (§ 176 ABGB). Im Einzelfall kann es aber selbst zur Haftung herangezogen werden, wenn es ihm ein Verschulden angelastet werden kann. Hier wird es situationsabhängig (Entfernung Kind - Container - Auto) sein, ob es die Gefahr erkennen hätte können, dass die Schraube vom Container tatsächlich abprallt und einen Schaden am Auto verursachen kann.

Ergibt diese Beurteilung keine sogenannte "Billigkeitshaftung" nach § 1310 ABGB, stellt sich die Frage nach einer Verletzung der Aufsichtspflicht.

Das Maß der Aufsichtspflicht richtet sich danach, welche Schädigung angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes vorhersehbar ist und vom Aufsichtspflichtigen vernünftigerweise verhindert werden kann. Die Aufsichtspflicht ist also stark situationsabhängig und von Mal zu Mal verschieden. Zusätzlich muss die Aufsichtspflicht laut dem Obersten Gerichtshof „lebensnah verstanden werden und darf nicht unrealistisch überspannt werden“. Man wird zB davon ausgehen müssen, dass Schulkinder ihren Schulweg nach entsprechendem Training in der Regel alleine bewältigen können. Kennt das Kind diesen Weg, wird es auch gerechtfertigt sein, dass es andere, vom Kind regelmäßig zurückgelegte Wege, mit der Zeit und je nach der persönlichen Entwicklung, alleine zurücklegt. Hier wird sich zB auch die Frage stellen, ob das Kind schon öfter zu Freunden gegangen ist, sich bei den Eltern "abgemeldet" hat, ...

Ein formelles Schlichtungsverfahren ist zur Klärung dieser Fragen des Einzelfalles nicht möglich. Der Versicherer gibt hier Deckung, und zwar in Form einer Abwehrdeckung. Ob der eigentliche Haftpflichtanspruch gerechtfertigt ist oder nicht, ist aber nach der Satzung der RSS keine taugliche Frage für ein Schlichtungsverfahren.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at